

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 03.10.2010 (GVBl I S. 502) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Runkel in ihrer Sitzung vom 17.04.2013 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Runkel werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind,

1.) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

2.) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe

a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,

b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,

c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,

d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde

e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,

3.) bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

4.) bei Gefahrenverhütungsschauen die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschuld

(1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

a) bis 15 Minuten keine Vergütung,

b) über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und

c) über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

(3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.

(4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

(5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 20.06.2001 außer Kraft.

Runkel, den 17.04.2013

Der Magistrat der Stadt Runkel

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Runkel

1. Personalgebühr

		Betrag Euro / Std.
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze, je Einsatzkraft	30,00
1.2	Brandsicherheitsdienst, Brandschutzerziehung	12,00
		Euro / Einsatzkraft
1.3	Getränke Atemschutzgeräteträger (Flüssigkeitsausgleich im Einsatzfall)	1,50
1.4	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte Stärkung zu erstatten.	6,50

2. Fahrzeuggebühr

	Betrag € / Std.	Betrag € / km
ELW 1 - Einsatzleitwagen	75,00	1,00
KdoW - Kommandowagen	40,00	1,00
MTF - Mannschaftstransportfahrzeug	40,00	1,00
PKW - Personenkraftwagen	30,00	1,00
TSF - Tragkraftspritzenfahrzeug	70,00	1,00
TSF/W – Tragkraftspritzenfahrzeug - W	90,00	1,00
LF8 - Löschgruppenfahrzeug	105,00	1,00
LF8/6 - Löschgruppenfahrzeug	120,00	1,00

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

	Betrag € / Std.	Betrag € / km
LF10/6	160,00	1,30
TLF8/18 – Tanklöschfahrzeug	95,00	1,30
HLF20/16 – Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	180,00	1,30
LF 20 - Löschgruppenfahrzeug	180,00	1,30
DLK 18/12 - Drehleiter	230,00	1,30
GW/L ¹ (GW/N) - Gerätewagen Logistik (Gerätewagen Nachschub)	95,00	1,30
DMF	80,00	1,30
MZB - Mehrzweckboot mit Trailer	125,00	
RTB1 - Rettungsboot (Schlauchboot)	75,00	

3. Gebühren für Anhänger und Geräte

3.1 Anhänger	Betrag € / Std.
Anhänger	30,00
Schlauchanhänger	75,00
Ölsperreanhänger	35,00
Anhänger Gefahrgut	90,00
Trailer Mehrzweckboot	30,00

¹ Deckt ab: Wasserrettung, Öleinsätze, Unwettereinsätze, Licht, Strom, Schlauchmaterial

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

3.2 Gräte	Grundkosten €/Std.	pro weitere Stunde €/Std.
Motorkettensäge	15,00	10,00
Stromerzeuger 5,0 KVA / Stromerzeuger 6,5 KVA	30,00	20,00
Stromerzeuger 8,0 KVA / Stromerzeuger 8,5 KVA	40,00	20,00
Stromerzeuger 13 KVA / Stromerzeuger 14 KVA	50,00	20,00
Be- und Entlüftungsgerät	70,00	40,00
Öl-Wasser-Sauger	30,00	20,00
Auffangbehälter bis 100l	20,00	10,00
Auffangbehälter 500l bis 1000l	30,00	10,00
 3.3 Pumpen	 Grundkosten €/Std.	 pro weitere Stunde €/Std.
Elektrotauchpumpe TP 4/1 - Mini Chiemsee	60,00	30,00
Tragkraftspritze	30,00	15,00
 3.4 Schläuche		 €/tägl.
D-Druckschlauch		6,00
C-Druckschlauch		11,00
B-Druckschlauch		14,00
 3.5 Löschgeräte		 €/tägl.
Feuerlöscher		10,00
Kübelspritze		7,50
Löschdecke		7,50
Neubefüllung und Überprüfung der Feuerlöscher	Nach Angebot der Fachfirma	

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

3.6 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

3.7 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und –zeit berechnet.

4. Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen

Die Gebühren für die Geräteprüfung werden je Stück zu den aktuellen Preisen der Prüfstelle erhoben. Erforderliche Ersatzteile und Materialaufwand aller Art werden zu Tagespreisen +15% Aufschlag gesondert berechnet. Die Überprüfung der Atemschutzgeräte schließt die Reinigung und Desinfektion mit ein.

4.1 Reinigen und Desinfizieren	€/Stück
Atemschutzgerät (Trageplatte und Bebänderung reinigen)	12,50
Atemschutzmaske (reinigen, desinfizieren, prüfen)	11,50
Lungenautomat (reinigen, desinfizieren, prüfen)	12,50
4.2 Prüfen / Füllen von Flaschen	€/Stück
Atemschutzgerät (Prüfen nach jedem Gebrauch)	9,00
½ Jahresprüfung	9,00
6 Jahresprüfung	25,00
Füllen von Atemluftflaschen 200bar/4l	5,00
Füllen von Atemluftflaschen 300bar/6l	7,00
5 Jahresprüfung / Flaschen	Nach Aufwand und Angebot von Fachfirma

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

4.3 Prüfen, reinigen und vulkanisieren von Schläuchen in der Schlauchwerkstatt Runkel	€/Stück	€/Stück
Prüfen, waschen & trocknen	10,00	12,50
Vulkanisieren	12,00	15,00
Ein und Fortbinden Kupplungen je Kupplung: Druckkupplungen	5,00	10,00

4.4 Reinigen und prüfen der pers. Ausrüstung

Im Einsatzgebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

4.5 Prüfen von Pumpen

Berechnung nach Kostensatz der Fachfirma

4.6 Reinigen und Desinfizieren einschl. prüfen von Vollschutzanzügen €/Stück

Prüfen		45,00
--------	--	-------

Reinigen, desinfizieren und trocknen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden nach den Wiederbeschaffungskosten dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
--------------------------------------	--

4.7 Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen

Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

5. Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z.B. öffnen einer Tür, säubern von Verkehrsflächen, Entfernen von Eiszapfen, Eigentumssicherung, u. ä. werden Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

6. Alarmierung

6.1 Missbräuchliche Alarmierung:

Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

6.2 Gebühren in sonstigen Fällen:

Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

7. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet. Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

8. Nachbarliche Lösch- und Hilfeleistung

Bei Inanspruchnahme von Personal und Gerät im Rahmen der nachbarlichen Lösch- und Hilfeleistung werden die Gebühren nach der jeweiligen Gebührenordnung der in Anspruch genommenen Feuerwehr berechnet.

9. Pauschalgebühren

	Pauschal
Bereitstellung je Einsatzfahrzeug im Rahmen des Brandsicherheitsdienstes	40,00 €
Entfernen oder umsiedeln von Insekten* (Personal incl. Fahrzeug und Material)	85,00 €
Fehlalarm Brandmeldeanlage	600,00 €

*nur bei akuter Gefahr von Personen

Stand: 01.04.2013